

Satzung des Turn- und Sportverein Gägelow e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Turn- und Sportverein Gägelow e. V." und hat seinen Sitz in 23968 Gägelow. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Grevesmühlen unter der Nr. VR 248 eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports in allen Altersbereichen. insbesondere des Breitensports. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch regelmäßiges Durchführen von Turn-, Sport- und Spielübungen, die Beschaffung, Errichtung und Erhaltung von Sporteinrichtungen und -anlagen und durch den Einsatz von Übungsleitern. Der Verein kann sich auch an anderen Veranstaltungen beteiligen bzw. diese selbst durchführen, die der Erreichung der Vereinsziele dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
4. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
5. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

§ 4 Grundsatz des Kinder- und Jugendschutzes

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 5 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder

1. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennen.
2. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken, nachhaltig und konsequent unterstützen.
3. Mitglieder, die einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation oder mit dieser sympathisieren, können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Gleiches gilt für Organisationen und Vereine, die dem verfassungswidrigen, politisch extremistischen oder rassistischen Umfeld zuzurechnen sind.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann die Mitgliedschaft beantragen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitgliedes persönlich zu haften.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 4 Wochen. Bei Ablehnung muss ein Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit vorliegen. Die Gründe sollen dem Antragsteller genannt werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Kalendertag des Monats des im Antragsformular angegebenen Datums der Beginn der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft wird dem Mitglied vom Verein schriftlich bestätigt. Die Vereinssatzung und die Beitragsordnung sind dem Schreiben beizufügen.
4. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Für die Ernennung ist 2/3-Mehrheit erforderlich. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Sie kann nur durch Ausschluss des Mitglieds verwirkt werden.
5. Vereinsmitglieder können durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende von der aktiven in die passive oder von der passiven in die aktive Mitgliedschaft wechseln. Die passive Mitgliedschaft ermöglicht die weitere Teilnahme am Vereinsleben, schließt aber die regelmäßige Teilnahme an den Übungseinheiten aus.

6. Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand können Vereinsmitglieder eine befristete ruhende Mitgliedschaft beantragen. Die ruhende Mitgliedschaft kann maximal für die Dauer von einem Jahr beantragt werden. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich. Der Wiedereintritt in die aktive Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Wird keine Verlängerung beantragt und erfolgt keine Mitteilung an den Vorstand, so findet nach Ablauf der Frist automatisch der Übergang in die aktive Mitgliedschaft statt. Bei einer ruhenden Mitgliedschaft ruhen alle Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen alle Sportanlagen und Gerätschaften im Rahmen der von den zuständigen Abteilungen angesetzten Übungsstunden zu Verfügung.
2. Jedes Mitglied sollte sich am Vereinsgeschehen beteiligen und hat alles zu unterlassen, was sich zum Nachteil des Vereins auswirken könnte.
3. Die Mitglieder fördern den Zweck des Vereins, wenden Schaden von ihm und haben die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Insbesondere erwartet der Verein die pflegliche Behandlung eigener sowie fremder Anlagen und Geräte. Soweit der Verein durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten Schaden erleidet, ist ihm der Schadensverursacher ersatzpflichtig.
5. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge pünktlich im Voraus zu bezahlen.
7. Es besteht die Verpflichtung, für die Teilnahme an Übungsstunden auf Verlangen eines Übungsleiters oder des Vorstandes ein ärztliches Unbedenklichkeitsattest vorzulegen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - 1.1 Tod
 - 1.2 Austritt
 - 1.3 Ausschluss
 - 1.4 Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - 1.5 Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft kann durch ein Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Kündigung beendet werden. Die Kündigung ist durch den Verein schriftlich zu bestätigen. Die Kündigung kann verweigert werden, sofern und solange noch offene Forderungen, insbesondere Beitragsforderungen, des Vereins gegenüber dem Mitglied bestehen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - 4.1 Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wiederholte Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane
 - 4.2 Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnungen
 - 4.3 Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobes

unsportliches Verhalten

4.4 Vereinsschädigende Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins

4.5 bei unehrenhaften Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole

4.6 bei Bekanntwerden der Zugehörigkeit zu einer rechtsextremistischen Vereinigung

4.7 bei der Kundgabe von Kindeswohlgefährdung, und/oder sexuellen Missbrauchs.

§ 9 Beiträge

1. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie werden in einer Beitragsordnung schriftlich festgehalten.
2. Der Beitrag ist mindestens vierteljährlich im Voraus zu zahlen und soll grundsätzlich durch das SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen werden. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass zu bestimmten Anlässen Umlagen erhoben werden.
5. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
6. Der Vorstand ist berechtigt, die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach zu staffeln.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 11 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.(2), die nach der Höhe angemessen sein muss, trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 12 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

1. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto.
2. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten, jedoch spätestens bis zum 15.12. des Jahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
3. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem ersten Vierteljahr des Vereinsjahres statt. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand als Aushang an der Turnhalle in Proseken. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn:
 - 3.1 der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand dies beschließt
 - 3.2 Mindestens 20 % der Vereinsmitglieder dies im Rahmen eines Minderheitsverlangens beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich beantragen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - 4.1 Allgemeiner Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - 4.2 Berichte der Sportgruppenverantwortlichen
 - 4.3 Kassenbericht
 - 4.4 Bericht der Kassenprüfer
 - 4.5 Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - 4.6 Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - 4.7 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 4.8 Veranstaltungen
 - 4.9 Verschiedenes
5. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die geforderte Mehrheit errechnet sich jeweils aus der Summe der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.
7. Beitragsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung treten mit dem von der Versammlung festgelegten Termin, jedoch nicht rückwirkend, in Kraft.

9. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung bedürfen der Zweidrittelmehrheit, damit sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden können.
10. Die Mitgliederversammlung entlastet den geschäftsführenden Vorstand auf Antrag.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand bildet sich aus:
 - 1.1 Dem geschäftsführenden Vorstand (§26 BGB), bestehend aus
 - 1.1.1 dem 1. Vorsitzenden,
 - 1.1.2 dem 2. Vorsitzenden,
 - 1.1.3 dem 3. Vorsitzenden,
 - 1.1.4 dem Schatzmeister,
 - 1.1.5 dem Schriftführer,
 - 1.2 Dem erweiterten Vorstand, bestehend aus
 - 1.2.1 den Sportgruppenverantwortlichen,
 - 1.2.2 den Leitern der Fachausschüsse.
2. Vertretungsberechtigt für den Verein im Sinne des § 26 BGB sind der 1. oder 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann sich in dieser Eigenschaft nicht vertreten lassen.
3. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder dies beim 1. oder 2. Vorsitzenden beantragen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.
5. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören vor allem
 - 5.1 die Vertretung des Vereins nach innen und außen nach Maßgabe der Satzung,
 - 5.2 Einleitung von Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks,
 - 5.3 bestimmungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
 - 5.4 Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
6. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind vor allem
 - 6.1 Beratung von Vorschlägen für Ehrungen,
 - 6.2 Schlichtungen und Entscheidungen betr. §§ 6 - 8 (Mitgliedschaft),
 - 6.3 Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands bei der Lösung vereinsinterner Streitfälle,
 - 6.4 beratende Funktion in Angelegenheiten des Vereinsgeschehens.

§ 15 Wahlen, Benennung, Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
 - 1.1 Sportgruppenverantwortliche werden von den Sportgruppenmitgliedern vorgeschlagen und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.
 - 1.2 Ausschusssprecher werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.
2. Die Leitung der Wahl übernimmt ein nicht zur Disposition stehendes Mitglied der Mitgliederversammlung.
3. Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes können Beisitzer von diesem benannt werden.
4. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.
5. Alle Wahlen und Abstimmungen werden per Akklamation durchgeführt, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 16 Jahren können an den Vereinsversammlungen als Zuhörer teilnehmen.
7. Wählbar in Vereinsfunktionen sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Sportgruppen

1. Für im Verein betriebene Sportarten bestehen Sportgruppen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des erweiterten Vorstandes neu gegründet.
2. Die Sportgruppenverantwortlichen sind gegenüber den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Aufgaben verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 17 Ausschüsse

Für bestimmte Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Diese sind verpflichtet den geschäftsführenden Vorstand regelmäßig zu informieren.

§ 18 Protokollierung der Beschlüsse und Sitzungsergebnisse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und aller Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sind Protokolle anzufertigen und vom Protokollführer /Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Protokolle sind bei der nächsten Sitzung zu verlesen.
2. Die Ergebnisse von Ausschusssitzungen, Jugend- und Sportgruppenversammlungen sind zu protokollieren und dem geschäftsführenden Vorstand auszuhändigen.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Kassen des Vereins werden am Ende des Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern geprüft.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils vier Jahre die Kassenprüfer. Vorstandsmitglieder können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.
3. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die erfolgte Kassenprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse Entlastung des Schatzmeisters und des Gesamtvorstandes.

§ 20 Arbeitsrichtlinien

Für die verschiedenen Aufgabenbereiche im Verein können im Bedarfsfall Richtlinien erstellt werden. Das können insbesondere sein:

1. Geschäftsordnung
2. Finanzordnung
3. Beitragsordnung
4. Jugendordnung
5. Ehrungsordnung
6. Arbeitsordnung des Sportausschusses oder der Sportgruppen bzw. Arbeitspapiere der Spiel- und Sportgemeinschaften.

§ 21 Verstöße

Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, müssen nach vorheriger Anhörung durch den geschäftsführenden Vorstand mit folgenden Maßnahmen rechnen:

1. schriftlicher Verweis
2. zeitlich begrenztes Teilnahmeverbot am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss aus dem Verein.

§ 22 Sonstiges

1. Der Verein haftet nicht:
 - 1.1 Für Personen- und Sachschäden bei Spiel- und Sportbetrieb sowie bei sonstigen Veranstaltungen
 - 1.2 Bei Diebstahl.Die Mitglieder sind aber im Rahmen eines abgeschlossenen Sportunfall- und Haftpflichtversicherungsvertrages versichert.

2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg- Vorpommern.
3. Eine Mitgliedschaft in anderen Fachverbänden ist möglich und ergibt sich aus sportlichen Notwendigkeiten.

§ 23 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personengezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - 2.1 Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - 2.2 Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - 2.3 Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - 2.4 Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - 2.1 der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - 2.2 von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung kann stattfinden, wenn mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich noch zwölf Mitglieder für dessen Fortbestand erklären. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gägelow, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsvorschriften

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. März 2014 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.
3. Bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Wahlperiode bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt.

Gägelow, den 22. März 2014